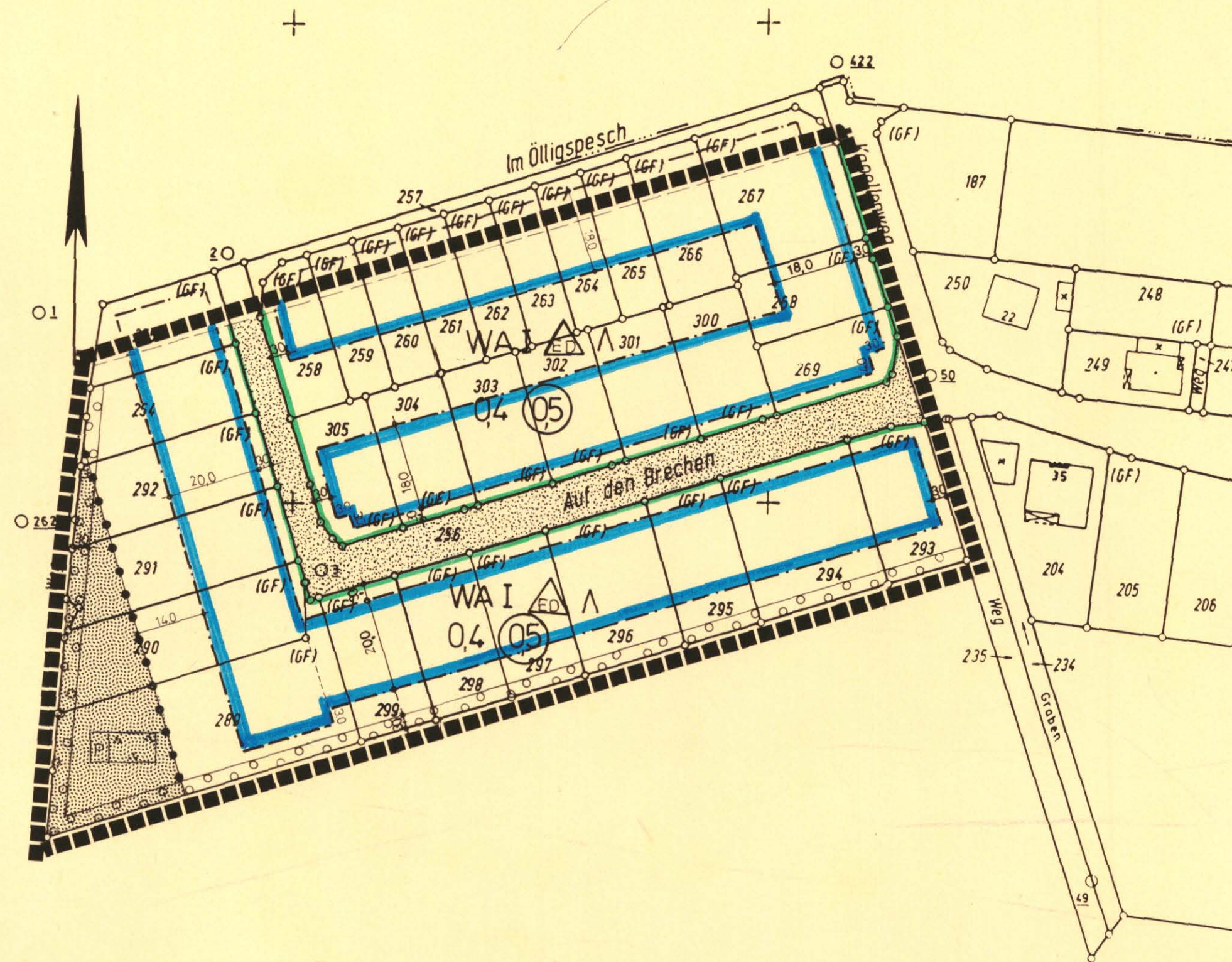




KREUZAU	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR.E 9 M.1:1000	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. (III) ZWINGEND-FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE (08) GESCHOSSFLÄCHENZAHLE FH MAXIMALE FIRSTHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN- BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN, DIE HÖHER- ALS 0,60 m ÜBER OK-STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESON- DERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALI- GER BERGBAUE ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN
6.ÄNDERUNG GEM § 13 BAUGB	MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET GE GEWERBEGEBIET	BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE SPORTPLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ	SCHUTZ, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENDE BAUM NATURDENKMAL	MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHEN- ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEGRENZE FLURGRENZEN
RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW S.475 ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.1990 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNT- MACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RADES DER STADT VOM 01.03.1990 AUFGESTELLT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BAUGB SPÄTESTENS AM DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 9 ABS 2 BAUGB BIS OFFENGELEGEN	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETTUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 29.10.1990 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ:	DIE GEMEINDE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 17.12.1990 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN
DÜREN, DEN 12.10.1990 Dipl. Ing. Friedr. Bohnders Off. best. Vermessungsingenieur	DÜREN, DEN 27.8.90 Kreisplaner	Düren, DEN 12.10.90 Dipl. Ing. Friedr. Bohnders Off. best. Vermessungsingenieur	KREUZAU, DEN 02.03.1990 Bürgermeister -Zens-	DEN GEMEINDEDIREKTOR	KREUZAU, DEN 30.10.1990 Bürgermeister -Zens-	KÖLN, DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	KREUZAU, DEN 18.12.1990 Bürgermeister -Zens-